

Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten

gem. Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019

Die Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe ist sich ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Durch die Erbringung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung trägt die Pensionskasse als betriebliche Sozialeinrichtung zur Vermeidung von Altersarmut bei und ist damit selbst auf soziale Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zudem handelt es sich bei der Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und ist somit nur ihren Mitgliedern und Trägerunternehmen gegenüber verpflichtet. Eigentümer der Kasse sind die Mitglieder und Rentner selbst. Etwaige Überschüsse stehen allein den Mitgliedern zur Verfügung.

Informationen zu unseren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen (Artikel 3)

Die Geno Pensionskasse versteht Nachhaltigkeit im Sinne von ESG (Environment Social Governance – Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung). Um Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen und gleichzeitig langfristige Erträge erwirtschaften zu können, verfolgen wir in der Kapitalanlage eine Nachhaltigkeitsstrategie, die auf drei Bausteinen beruht:

- ESG-Berücksichtigung
- Implementierung von Ausschlusskriterien
- Impact Investments

ESG-Berücksichtigung bedeutet, dass wir bei der Analyse bei den einzelnen Investitionen systematisch ESG-Aspekte berücksichtigen. Die Berücksichtigung basiert dabei auf der Identifikation und Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Geno Pensionskasse betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken nicht als separate Risikoart, sondern als Faktor, der zur Wesentlichkeit anderer Risikoarten wie zum Beispiel dem Kreditrisiko und dem Marktrisiko beiträgt. Mit der ESG-Berücksichtigung wird angestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern. Zudem finden ESG-Kriterien in der Auswahl von und bei der Zusammenarbeit mit externen Asset Managern Berücksichtigung.

Die Implementierung von Ausschlusskriterien zielt darauf ab, Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Durch die Implementierung von Ausschlusskriterien sollen Aktien und Anleihen im gesamten Portfolio der Geno Pensionskasse ausgeschlossen werden, wenn deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Emittenten schwere und systematische Verstöße gegen die Menschenrechte begehen. Dies gilt ebenso für Emittenten, die Waffen herstellen oder mit ihnen handeln, welche Gegenstand völkerrechtlicher Verträge zum Verbot oder der Beschränkung solcher Waffen sind, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartner ist. Damit werden im Einklang mit der Ächtung unterschiedlicher Waffensysteme durch die Vereinten Nationen Emittenten für oben genannte Investitionen ausgeschlossen, die Streumunition und Antipersonenminen sowie Bio- und Chemiewaffen herstellen oder mit ihnen handeln.

Impact Investments sollen dazu beitragen, Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern. Mit sogenannten Impact Investments verfolgen wir das Ziel, eine langfristig sichere Altersvorsorge mit der Lösung gesellschaftspolitischer und umweltbezogener Herausforderungen zu verbinden. Erreichen wollen wir dies durch Investitionen in Projekte, die einerseits eine angemessene Rendite erwirtschaften und gleichzeitig eine positive ökologische und / oder soziale Wirkung entfalten.

Auf nicht unmittelbare Anlageentscheidungen, wie z.B. die Anlageentscheidungen von Fonds, in die wir investiert haben, können wir nur bedingt Einfluss nehmen und fordern deshalb grundsätzlich von den Fondsmanagern entsprechende Auskünfte und Erklärungen ein, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigen. Hinsichtlich unseres Spezialfonds bei Union Investment können entsprechende Informationen unter <https://institutional.union-investment.de/startseite-de/Kompetenzen/Nachhaltige-Investments/Regulatorik.html> abgerufen werden.

Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Artikel 4)

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen wir aktuell nicht. Ursächlich hierfür sind unter anderem

- unsere Größe als Investor,
- die hohe Diversifikation unseres Portfolios sowie
- die Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie.

Informationen über Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5)

Unser Vergütungssystem ist aufgrund unserer internen Organisation sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität unserer Geschäftstätigkeit sehr einfach gehalten. Aus diesem Grund ergeben sich auch unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Fehlanreize, weshalb unser Vergütungssystem mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6) und Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts (Artikel 7)

Eine Differenzierung zwischen Unternehmens- und Produktebene erfolgt nicht, da grundsätzlich alle Kapitalanlagen allen angebotenen Leistungen (Finanzprodukt), gegenüberstehen. Insoweit sind hier die Ausführungen zu Artikel 3 und 4 heranzuziehen. Es ergeben sich für unsere Versicherten keine Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite unserer angebotenen Leistungen (Finanzprodukt), da es sich einerseits um garantierte Leistungszusagen handelt und andererseits zusätzlich die Trägerunternehmen für diese Leistungszusagen haften.

Informationen zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen (Artikel 8)

Unsere angebotenen Leistungen (Finanzprodukt) werden nicht mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination aus diesen Merkmalen beworben. Ein Finanzprodukt im Sinne des Artikels 8 liegt somit nicht vor. Die von uns dargestellten Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen stellen kein aktives Bewerben dar, sondern eine reine Erfüllung der geforderten Informations- und Offenlegungspflichten.

Hinweis gem. Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852: Die dem Finanzprodukt der Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe zugrunde liegende Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Erläuterung von Änderungen gegenüber den Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten, Stand Dezember 2022: Eingefügt wurde der Hinweis gem. Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852.